

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 678 Abs. 2 und 3 (neu)*

<sup>2</sup> Eine dem Baurecht entsprechende Dienstbarkeit für einzelne Pflanzen und Anlagen von Pflanzen kann auf mindestens 10 und auf höchstens 100 Jahre errichtet werden.

<sup>3</sup> Der belastete Eigentümer kann vor Ablauf der vereinbarten Dauer die Ablösung der Dienstbarkeit verlangen, wenn er mit dem Dienstbarkeitsberechtigten einen Pachtvertrag über die Nutzung des Bodens abgeschlossen hat und dieser Vertrag beendet wird. Das Gericht bestimmt die vermögensrechtlichen Folgen unter Würdigung aller Umstände.

*Art. 745 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Die Ausübung der Nutzniessung an einem Grundstück kann auf einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder auf einen bestimmten Teil des Grundstücks beschränkt werden.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2002 4721  
<sup>2</sup> SR 210